



Aktenzeichen: 32/BS

Datum: 22.11.2018

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

**Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigungssatzung zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

### **Begründung:**

Reinigungspflichten der Straßen und Plätze besteht als ordnungsgemäße Reinigung nach Straßenreinigungsrecht.

Diese Reinigung gebietet zunächst die Beseitigung belästigender, ekelerregender, gesundheitsschädlicher oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht zu vereinbarenden Verunreinigungen und ist in § 17 Landesstraßengesetz grundsätzlich geregelt. Die Einzelheiten für die Reinigung der Straßen und Plätze ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt.

Die Reinigungspflicht umfasst sowohl die Sommerreinigung als auch den Winterdienst und obliegt der Gemeinde als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gemeinde kann die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie durch die Straße erschlossenen Grundstücke ganz oder teilweise zu den ihr durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz durch Satzung heranziehen. Zwar sprechen sowohl das Kommunalabgabengesetz als auch das Landesstraßengesetz von „können“, doch ergibt sich aus den in der Gemeindeordnung geregelten Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung grundsätzlich ein Gebot zur Erhebung von Gebühren. Frankenthal (Pfalz) ist laut Aussage des Landesrechnungshofes die einzige kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz, welche keine Straßenreinigungsgebühren erhebt.

Die Gemeinde muss die Sommerreinigung und den Winterdienst nicht selbst durchführen, sondern sie kann diese Pflicht ganz oder teilweise durch Satzung auf die Anlieger übertragen. Hiervon hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) durch die Straßenreinigungssatzung Gebrauch gemacht.

Wenn die Reinigungspflicht auf Anlieger übertragen wird, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung mehr selbst zu reinigen. In diesem Fall entsteht auch keine Kostenbeteiligungspflicht für den Anlieger.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger in ihrer Satzung Gebrauch gemacht.

Die Übertragung der Reinigungspflicht nur für bestimmte Straßenbestandteile ist zulässig. Die teilweise Übertragung führt aber dazu, dass die Stadt selbst reinigen muss. Eine Kostenbeteiligung laut Gesetz erhebt die Stadt für eigene Reinigungsleistungen bisher nicht.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird zurzeit überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage sowie an die derzeitige Rechtsprechung angepasst. Für Reinigungsleistungen, welche die Stadt weiterhin selbst durchführt, soll geprüft werden, ob eine Kostenbeteiligung eingeführt wird. Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung soll bis spätestens Ende 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich  
Oberbürgermeister